

**Liebe Leserinnen und Leser,**

in der März-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Kapitalmarktes:

### Gesetzgebung

**Finanzmarktnovellierungsgesetz:** Sachverständige und Interessengruppen äußerten in der öffentlichen Anhörung am 14. März 2016 im Finanzausschuss umfangreiche Kritik am Gesetzentwurf.

**MiFID II:** Die EU-Kommission hat die Frist für die Umsetzung der MiFID II-Vorgaben um ein Jahr verlängert.

### Rechtsprechung

**Spezialgesetzliche Prospekthaftung hat Vorrang:** Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat in einem aktuellen Beschluss das Verhältnis von spezialgesetzlicher zu allgemeiner Prospekthaftung geklärt.

**Prospektübergabe vor Abgabe der Zeichnungserklärung:** Das Landgericht Hamburg konkretisiert die Frage der „Rechtzeitigkeit“ der Prospektübergabe.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

● <b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz im Finanzausschuss</b>	<b>2</b>
▪ <b>Neuer Zeitplan für MiFID II</b>	<b>2</b>
● <b>Rechtsprechung</b>	<b>3</b>
▪ <b>OLG Frankfurt a.M. zum Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung</b>	<b>3</b>
▪ <b>LG Hamburg zur Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe vor Abgabe der Zeichnungserklärung</b>	<b>4</b>
● <b>Impressum, Adressänderung und Kündigung</b>	<b>4</b>

## Gesetzgebung

### ▪ Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz im Finanzausschuss

Am 14. März 2016 hat eine öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte stattgefunden. Mit dem Gesetzentwurf sollen europäische Neuregelungen auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und des Anlegerschutzes (mit Ausnahme von MiFID-II) umgesetzt werden.

Im Rahmen der Anhörung wurden folgende Kritikpunkte geäußert:

Es wurde der Anstieg von Aufwand und Kosten bei der Erstellung von Produktinformationsblättern mit der Folge einer deutlichen Reduzierung oder sogar Einstellung der Aktienberatung durch Kreditinstitute moniert. Befürchtete Konsequenzen seien eine Einschränkung des Anlagespektrums für Kleinanleger und die Erschwerung der Kapitalaufnahme für Unternehmen über die Börse. Bei Produkten, wie Aktien und einfachen Schuldverschreibungen bestehe kein gesondertes Schutzbedürfnis für Anleger.

Die Interessenvertreter von Banken und Sparkassen forderten die Abschaffung nationaler Sondervorschriften zum Anlegerschutz im Rahmen der Umsetzung europäischer Anlegerschutzvorschriften. Allein genossenschaftliche Institute hätten jedes Jahr 100 Mio. Euro für die Umsetzung anlegerschützender Vorschriften aufzuwenden.

Die Versicherungswirtschaft warnte vor einer doppelten Verpflichtung zur Erstellung von Informationsblättern; dies verwirre Verbraucher. Gesetzgeberisch klargestellt werden müsse, welche Produkte „Altersvorsorgeprodukte“ seien.

Teilweise wurde der Umfang der Neuregelungen begrüßt und die zusätzliche Einbeziehung von Aktien, einfachen Anleihen, Altersvorsorgeprodukten, Einlagen und Sachversicherungen in die Bestimmungen für die Produktinformationen gefordert. Anlegerschützer forderten eine Stellung der BaFin als Instanz für geschädigte Kapitalmarktteilnehmer sowie weitergehende (Eingriffs-) Befugnisse für die BaFin.

Der Bundesverband der Wertpapierfirmen kritisierte Marktmissbrauchsbestimmungen, die im Gegensatz zur EU-Vorgaben und dem früheren Referentenentwurf einen Verbrechenstatbestand und damit eine Verschärfung der Strafen vorsehen.

### ▪ Neuer Zeitplan für MiFID II

Die EU-Kommission hat eine neue Frist für die Umsetzung der Vorgaben der überarbeiteten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) vorgeschlagen. Diese gilt für Wertpapiermärkte, Wertpapierunternehmen und Anlagevermittler. Stichtag soll nun der 03. Januar 2018 sein – ein Jahr später als zunächst vorgesehen. Nationale Behörden und Marktteilnehmer sollen mehr Zeit bekommen, um die erforderlichen komplexen Änderungen vornehmen zu können. Ziel ist eine Stärkung der Finanzmärkte und die Schaffung eines stabileren Umfeldes für Wertpapiermärkte, Anlagevermittler und Handelsplätze in der EU.

Die Umsetzung der MiFID-Vorgaben in nationales Recht soll mit einem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz erfolgen. Die hierfür vorgesehen Gesetzesänderungen und – ergänzungen wurden deshalb aus dem ursprünglichen Finanzmarktnovellierungsgesetz herausgelöst.

## Rechtsprechung

### ▪ OLG Frankfurt a.M. zum Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung

**Sachverhalt:** Der Kläger erwarb im April 2008 Anteile an einem von der Beklagten nach den Bestimmungen des mittlerweile aufgehobenen Investmentgesetzes (InvG a.F.) aufgelegten offenen Immobilienfonds. Infolge der Finanzkrise kam es ab Oktober 2008 zu einer Schieflage des Fonds und massenhaft zu Rücknahmeverlangen einschließlich eines starken Liquiditätsabflusses bei dem Fonds. Deshalb wurde die Rücknahme der Fondsanteile durch die Beklagte ausgesetzt. In der Folgezeit konnte auch durch Veräußerung von Immobilien nicht genügend Liquidität generiert werden, so dass die Rücknahme von Anteilen wiederum ausgesetzt wurde und der Fonds schließlich abgewickelt wurde. Der Kläger machte in einem Musterverfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) gegenüber der Beklagten u.a. geltend, dass der von der Beklagten für den Vertrieb der Investmentfondsanteile erstellte Verkaufsprospekt der sog. Musterbeklagten unrichtig und unvollständig sei, insbesondere sei nicht über das Risiko der Aussetzung der Rücknahme der Anteile belehrt worden. Er begehrte u.a. festzustellen, dass daraus resultierende Schadensersatzansprüche noch nicht verjährt sind.

**Rechtslage:** Mit den Bestimmungen des § 127 InvG a.F. existierten spezialgesetzliche Regelungen für den Fall, dass Verkaufsprospekte für Anteile von offenen Investmentfonds unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Derartige Ansprüche aus Prospekthaftung verjähren in einem Jahr ab Kenntnis der Unrichtigkeit/Unvollständigkeit, spätestens jedoch drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages über die Investmentfondsanteile. Neben dieser spezialgesetzlichen Prospekthaftung kann eine Haftung für die Richtigkeit von Prospektaussagen auch noch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für die ordnungsgemäße Aufklärung des Anlegers vor Vertragsschluss begründet werden. Bei der Verletzung dieser Pflichten greifen die allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren. Hier war u.a. zu entscheiden, welche Verjährungsfrist anwendbar ist.

**Entscheidung:** Das OLG wies das Feststellungsbegehren hinsichtlich der längeren Verjährungsfristen zurück. Denn die Bestimmungen des § 127 InvG a.F. enthalten eine Privilegierung zugunsten der Musterbeklagten, die bei der Anwendung allgemeiner zivilrechtlicher Haftungsgrundsätze unterlaufen werden würde. Dies gelte auch bei der Anwendung der Regelverjährungsfristen. Demnach ist bei der in Rede stehenden Konstellation die kurze Verjährungsfrist des InvG a.F. entscheidend. Damit entschied das OLG eine seit langem umstrittene Frage zugunsten des Vorrangs der spezialgesetzlichen Haftungsregelung und die Ansicht des OLG Frankfurt a. M. wird auf die Prospekthaftung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) übertragbar sein.

*OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 13. Januar 2016 – 23 Kap 1/14*

#### ▪ **LG Hamburg zur Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe vor Abgabe der Zeichnungserklärung**

**Sachverhalt:** Der Kläger hatte in 2004 und 2005 die streitgegenständlichen Kommanditanteile von jeweils verschiedenen Schifffonds erworben. Die Beklagte ist jeweils Gründungskommanditistin der Fonds gewesen und wird verklagt, weil die für die Beklagte tätige Vermittlerfirma den Kläger nicht ausreichend über die Risiken der Beteiligungen aufgeklärt habe. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die Verharmlosung und die Fehlerhaftigkeit von Prospektaussagen sowie die nicht rechtzeitige Übergabe des Verkaufsprospektes behauptet. Auch sei Abschlussdruck erzeugt worden und der Kläger habe nicht die Möglichkeit gehabt, den Prospekt zur Kenntnis zu nehmen.

**Rechtslage:** Unabhängig vom Vorliegen von Prospektfehlern, die bei dem in Rede stehenden Fall nicht nachgewiesen werden konnten, hat die Prospektübergabe den Vorgaben der Rechtsprechung zu Folge grundsätzlich so rechtzeitig vor dem Vertragsabschluss zu erfolgen, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann. Dabei gilt die Vermutung, dass die Übergabe des Prospekts rechtzeitig erfolgte, wenn der potenzielle Zeichner nur hinreichend Zeit zur Lektüre des Prospekts hatte und er den Zeitpunkt der Zeichnung - ohne zwingenden Grund - selbst kurzfristig bestimmt. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgte die Prospektübergabe nicht rechtzeitig und der Anlageberater hat seine gegenüber dem potenziellen Zeichner bestehenden Aufklärungspflichten verletzt und dieser kann sich von der erworbenen Beteiligung lösen.

**Urteil:** Das Landgericht sah es als nicht als erwiesen an, dass der Prospekt nicht rechtzeitig übergeben wurde. Denn der Umfang des Prospekts erfordert grundsätzlich nicht, dass dem Kläger eine bestimmte Anzahl von Tagen zum Prospektstudium eingeräumt werden muss. Die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit ist vielmehr immer vom Einzelfall abhängig. Dabei ist entscheidend, wie sich jeweils der Beratungsbedarf und die Fähigkeit darstellen, den Prospektinhalt zu verarbeiten. Wenn der Kläger wie in diesem Fall ersichtlich (auch kurzfristig) die Möglichkeit gehabt hat, den Prospekt durchzulesen, bevor er die Kommanditanteile zeichnete, dies aber ggf. nicht getan hat, so kann dieser Umstand nicht der Beklagten angelastet werden. Weil auch die anderen Klagegründe nicht nachgewiesen werden konnten, hatte die Klage keinen Erfolg.

*LG Hamburg, Urteil vom 13. Januar 2016 – Az.: 332 O 182/14*

#### ● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2016

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0  
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)